

Einladung zur Generalversammlung vom 5. Mai 2009

Summarische und sinngemässe Übersetzung der englischen Originaleinladung mit ergänzenden Erläuterungen für Berechtigte an Aktien, die an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden.

Die siebte ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Xstrata plc (die "Gesellschaft") findet am

Dienstag, den 5. Mai 2009, 11.00 Uhr (10.00 Uhr British Summer Time, BST), im Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2-4, 6300 Zug,

statt, um folgende Traktanden zu behandeln und darüber zu beschliessen:

Ordentliche Geschäfte

als ordentliche Beschlüsse

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und der entsprechenden Berichte des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2008 endete.
2. Genehmigung des Salarierungsberichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2008 endete. (Für den Salarierungsbericht wird auf den Geschäftsbericht Seite 98 bis 107 verwiesen.)
3. Wiederwahl von Ivan Glasenber, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
4. Wiederwahl von Trevor Reid, geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
5. Wiederwahl von Santiago Zaldumbide, geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
6. Wahl von Peter Hooley als nicht geschäftsführender Verwaltungsrat auf Empfehlung des Verwaltungsrats, gemäss Art. 129 der Gesellschaftsstatuten.
7. Wiederwahl von Ernst & Young LLP als Revisionsstelle der Gesellschaft für die Amtsperiode bis zur nächsten Generalversammlung, welcher Abschlüsse vorzulegen sind, und Ermächtigung des Verwaltungsrates, die Vergütung der Revisionsstelle festzulegen.

Besondere Geschäfte

8. Ermächtigung des Verwaltungsrats, an Stelle aller bestehender Ermächtigungen, Wertschriften (wie im Companies Act 1985 definiert) zuzuteilen:
 - (A) bis zu einem Nominalwert von US\$ 488'835'270 (entsprechend 977'670'540 Stammaktien à je US\$ 0.50); und
 - (B) beinhaltend Aktien (wie im Companies Act 1985 definiert) bis zu einem Nominalwert von US\$ 977'670'540 (entsprechend 1'955'341'080 Stammaktien à je US\$ 0.50) (beinhaltend in dieser Limite alle unter (A) ausgegebenen Aktien) im Zusammenhang mit einem Angebot in Form einer Bezugsrechtsemission:
 - i. an Stammaktionäre im Verhältnis (so nahe wie praktisch möglich) zu ihren existierenden Anteilen; und
 - ii. an Personen, welche andere Aktien halten, soweit dies aufgrund der Rechte aus diesen Aktien nötig ist, oder, falls der Verwaltungsrat es für nötig hält, wie aufgrund der Rechte aus diesen Aktien zulässig,

und so, dass der Verwaltungsrat jegliche Limiten und Restriktionen auferlegen und jegliche Massnahmen treffen kann, welche er für den Umgang mit eigenen Aktien, Rechten an Bruchteilen, dem Stichtag und rechtlichen, regulatorischen sowie praktischen Problemen in jeglichen Territorien, auch unter den Rechten dieser Territorien, oder in jeglicher Angelegenheit für nötig oder angemessen hält. Diese Ermächtigungen sollen bis zum Ende der nächsten, ordentlichen Generalversammlung gelten, aber in jedem Falle so, dass die Gesellschaft während dieser Zeit Angebote machen oder Verträge abschliessen kann, welche die Zuteilung entsprechender Wertschriften nach Ende der Zeit, für welche die Ermächtigung gilt, nötig machen oder nötig machen könnten, und der Verwaltungsrat die entsprechenden Wertschriften unter solchen Angeboten oder Verträgen zuteilen kann, als ob die Ermächtigung noch nicht abgelaufen sei.

als Sonderbeschluss:

9. Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehender Ermächtigungen und unter der Voraussetzung, dass Beschluss 8 angenommen wurde, Wertschriften (wie im Companies Act 1985 definiert) gegen Einlage von Bargeld unter der Ermächtigung gemäss demjenigen Beschluss und/oder, wo die Zuteilung eine Zuteilung von Aktien gemäss Section 94(3A) des Companies Act 1985, frei von der Einschränkung gemäss Section 89(1) des Companies Act 1985, darstellt, wobei diese Befugnis auf Folgendes eingeschränkt sein soll:

(A) Zuteilung von Aktien im Zusammenhang mit einem Angebot von Aktien (aber im Falle der Ermächtigung gemäss Beschluss 8(B) nur in der Form einer Bezugsrechtsemission):

- i. an Stammaktionäre im Verhältnis (so nahe wie praktisch möglich) zu ihren existierenden Anteilen; und
- ii. an Personen, welche andere Aktien halten, soweit dies aufgrund der Rechte aus diesen Aktien nötig ist, oder, falls der Verwaltungsrat es für nötig hält, wie aufgrund der Rechte aus diesen Aktien zulässig,

und so, dass der Verwaltungsrat jegliche Limiten und Restriktionen auferlegen und jegliche Massnahmen treffen kann, welche er für den Umgang mit eigenen Aktien, Rechten an Bruchteilen, dem Stichtag und rechtlichen, regulatorischen sowie praktischen Problemen in jeglichen Territorien, auch unter den Rechten dieser Territorien, oder in jeglicher Angelegenheit für nötig oder angemessen hält;

(B) im Falle der Ermächtigung gemäss Beschluss 8(A), Zuteilung (anders als unter (A) dieses Beschlusses 9) von Aktien bis zu einem Nominalwert von US\$73'325'290.50 (entsprechend 146'650'581 Stammaktien à je US\$ 0.50).

Diese Befugnis soll bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung gelten, aber in jedem Falle so, dass die Gesellschaft während dieser Zeit Angebote machen oder Verträge abschliessen kann, welche die Zuteilung entsprechender Wertschriften nach Ende der Zeit, für welche die Befugnis gilt, nötig machen oder nötig machen könnten, und der Verwaltungsrat die entsprechenden Wertschriften unter solchen Angeboten oder Verträgen zuteilen kann, als ob die Befugnis noch nicht abgelaufen sei.

Im Auftrag des Verwaltungsrates

Richard Elliston

Sekretär der Gesellschaft

18. März 2009

Registered Office: 4th Floor Panton House, 25/27 Haymarket, London SW1Y 4EN, United Kingdom

Anmerkungen

1. Über alle Beschlüsse wird an der Versammlung schriftlich abgestimmt. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Aktionär oder dessen Vertreter für jede von ihm gehaltene bzw. vertretene, voll einbezahlte Aktie eine Stimme.
2. Ein registrierter Aktionär kann an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vertreter braucht selber nicht Aktionär zu sein. Ein registrierter Aktionär kann einen beliebigen Stellvertreter bestellen, indem der Name des Stellvertreters an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Vollmachtsformular eingetragen wird. Soweit eine Vollmacht ohne Hinweis darauf, wie der Bevollmächtigte bezüglich des Beschlusses abzustimmen hat, zurückgesandt wird, kann der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wenn ja, wie er bezüglich des Beschlusses abstimmen wird.
3. Um gültig zu sein, muss eine Vollmacht (ggf. samt Ermächtigung zu deren Unterzeichnung) bis spätestens (i) am Sonntag, 3. Mai 2009, 10.00 a.m. (BST); oder (ii) 48 Stunden vor Beginn einer vertragten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem sie verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und spätestens 24 Stunden vor der für die schriftliche Abstimmung festgelegten Zeit, bei Computershare Investor Services PLC, PO Box 1075, The Pavilions, Bristol, BS99 6ZY, UK, eingetroffen sein. Falls eine schriftliche Abstimmung nicht unverzüglich sondern bis maximal 48 Stunden nach deren Beantragung erfolgt, ist eine Vollmacht gültig, wenn sie an der Versammlung, an welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde, an den Vorsitzenden der Versammlung oder den Sekretär der Gesellschaft übergeben wird.

Stimmrechtsvertreter können über www.eproxyappointment.com und gemäss den dort erteilten Instruktionen bestellt werden. CREST Mitglieder können auch den elektronischen CREST Vollmachtserteilservice im Zusammenhang mit dem Verfahren wie in Anmerkung 10 dargelegt nutzen. Trotz (elektronischer) Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Generalversammlung teilnehmen und stimmen.

4. Um gültig zu sein, muss die Vollmacht vom Inhaber oder einer vom Inhaber rechtmässig bevollmächtigten Person, oder falls der Inhaber eine juristische Person ist durch jemanden der entsprechend bevollmächtigt ist, rechtsgültig unterzeichnet werden.
5. Im Falle gemeinsamer Inhaberschaft ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend. Für den Fall, dass mehr als ein Inhaber eine Vollmacht hinterlegt, gilt nur die Vollmacht desjenigen Inhabers, welcher zuerst im Aktienbuch der Gesellschaft genannt wird.
6. Jede Änderung an einem Vollmachtsformular muss paraphiert werden.
7. Die Gesellschaft bestimmt gemäss Regulation 41 der Uncertificated Securities Regulations 2001, dass nur Aktionäre, welche bis spätestens am Sonntag, 3. Mai 2009, 6.00 p.m. (BST) (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertragten Versammlung) im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und die zu diesem Zeitpunkt eingetragene Anzahl Aktien zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach 6.00 p.m. (BST) am Sonntag, 3. Mai 2009 (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertragten Versammlung) sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmberechtigung unbeachtlich.
8. Gemäss Statuten kann ein Bevollmächtigter (i) sich an der Versammlung zu Wort äussern; und (ii) über jede der Versammlung vorgeschlagene Abänderung eines Beschlusses abstimmen; und gilt die Vollmacht (sofern diese nichts anderes bestimmt) auch für jede vertagte Versammlung.
9. Eine Vollmacht, welche nicht gemäss diesen Anmerkungen und den Statuten ausgestellt und entgegengenommen wurde, ist ungültig. Für den Fall, dass zwei oder mehr gültige Vollmachten für die Generalversammlung bezüglich derselben Aktie gültig ausgestellt und entgegengenommen wurden, gilt die zuletzt ausgestellte Vollmacht als Ersatz und Widerruf der vorgegangenen Vollmacht; falls es der Gesellschaft nicht möglich ist, festzustellen, welche der Vollmachten zuletzt ausgestellt wurde, gilt keine Vollmacht als gültig ausgestellt.
10. CREST Mitglieder, welche einen oder mehrere Vertreter über den elektronischen CREST Vollmachtserteilservice ernennen wollen, können dies für die Generalversammlung vom Dienstag, 5. Mai 2009 und deren Vertagung(en) tun, indem sie das Verfahren wie im CREST Manual beschrieben befolgen. Persönliche CREST Mitglieder oder CREST Sponsored Members, und diejenigen CREST Mitglieder, welche einen oder mehrere Abstimmungsserviceprovider bestellt haben, haben sich an ihren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider zu wenden, der die notwendige Handlungen für sie vornehmen wird.

Damit eine Vollmachtserteilung oder Instruktion durch den CREST Service gültig ist, muss die CREST Vollmachtserteilung wie im CREST Manual beschrieben gemäss Euroclear's Spezifikationen bestätigt werden und die für solche Instruktionen notwendigen Informationen enthalten. Ungeachtet, ob es sich um eine Vollmachtserteilung oder eine Änderung der Instruktion bezüglich einer bereits erteilten Vollmacht handelt, muss die Mitteilung um gültig zu sein bis (i) spätestens 10.00 a.m. (BST) am Sonntag, 3. Mai 2009; oder (ii) spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der vertragten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftlichen Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem diese verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und nicht weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Zeit bevor die schriftliche Abstimmung erfolgen soll, an Computershare Services PLC (ID 3RA50) übermittelt und von dieser erhalten worden sein. Zu diesem Zweck gilt der Zeitpunkt (wie vom CREST Applications Host auf der Mitteilung mittels Zeitstempel festhalten), ab welchem Computershare Investor Services PLC die Mitteilung durch Abfrage bei CREST abrufen kann, als Zeitpunkt des Erhalts. Nach diesem Zeitpunkt müssen Änderungen der Instruktion dem Bevollmächtigten, welche durch das CREST System bevollmächtigt wurden, auf anderem Weg kommuniziert werden.

CREST Mitglieder und deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider sollten beachten, dass Euroclear kein Verfahren für spezifische Mitteilungen anbietet. Die Eingabe der CREST Vollmachtinstruktion unterliegt daher den üblichen Zeitvorgaben und Begrenzungen des Systems. Es liegt in der Verantwortlichkeit des betreffenden CREST Mitglieds, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (oder wenn das CREST Mitglied ein Persönliches CREST Mitglied oder ein Sponsored Member ist oder einen Abstimmungsserviceprovider ernannt hat, dafür zu sorgen, dass sein CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider die Handlungen vornimmt, welche notwendig sind), um sicherzustellen, dass eine Mitteilung mittels dem CREST System zu einer bestimmten Zeit erfolgt. In diesem Zusammenhang werden die CREST Mitglieder, deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceproviders, im Besonderen auf diejenigen Bestimmungen des CREST Manuals verwiesen, welche entsprechende Beschränkung des CREST Systems und dessen Zeitvorgaben betreffen.

Die Gesellschaft kann CREST Vollmachtserteilungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Uncertified Securities Regulations 2001 als ungültig behandeln.

11. Jede Person, welche die Einladung zur Generalversammlung zugestellt wird und die gemäss Art. 146 des Companies Act 2006 (UK) nominiert ist, Informationsrechte zu geniessen (die "Nominierte Person") kann dazu berechtigt sein, gemäss einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Aktionär, durch welchen er nominiert wurde, als Stimmrechtsvertreter für die ordentliche Generalversammlung bestellt zu werden (oder jemand anders bestellen zu lassen). Sofern eine Nominierte Person kein solches Stimmrechtsvertretungsbestellrecht hat oder ein solches nicht auszuüben wünscht, kann er, gemäss der erwähnten Vereinbarung, ein Recht haben, den Aktionär betreffend der Stimmrechtsausübung zu instruieren.

Die Ausführungen betreffend die Rechte der Aktionäre mit Bezug auf die Bestellung von Stimmrechtsvertretungen findet auf Nominierte Personen keine Anwendung. Die Rechte, die in den jeweiligen Bestimmungen umschrieben werden, können nur von Aktionären ausgeübt werden.

12. Am 18. März 2009 (als spätestes praktikables Datum vor Publikation der Einladung zur Generalversammlung) verfügte die Gesellschaft über ein ausgegebenes Aktienkapital von 2,933,011,620 Stammaktien, mit je einer Stimme, 50'000 zurückgestellte Aktien, die über kein Stimmrecht verfügen, und eine spezielle Stimmrechtsaktie, welche ein Stimmrecht in bestimmten Umständen vermittelt. Demzufolge bestehen per 18. März 2009 insgesamt 2,933,011,620 Stimmrechte.
13. Um das Stimmen an der Generalversammlung durch Gesellschaftsvertreter zu erleichtern, werden Vereinbarungen getroffen, so dass (a) falls es sich bei einem Aktionär um eine Gesellschaft handelt und dieser Aktionär den Vorsitzenden der Versammlung als ihren Gesellschaftsvertreter bestimmt hat, um mit Bezug auf ein Traktandum im Sinne der Instruktionen aller anderen Gesellschaftsvertreter dieses Aktionärs an der Versammlung zu stimmen, dann werden diese übrigen Gesellschaftsvertreter dem Vorsitzenden der Versammlung Stimmrechtsinstruktionen erteilen und der Vorsitzende soll als Gesellschaftsvertreter im Sinne dieser Instruktion stimmen (oder sich der Stimmabgabe enthalten); und (b) falls mehr als ein Gesellschaftsvertreter des gleichen Aktionärs an der Versammlung teilnimmt und der Aktionär den Vorsitzenden nicht als Gesellschaftsvertreter bestimmt hat, wird unter den anwesenden Gesellschaftsvertretern ein designierter Gesellschaftsvertreter bestimmt, der zu den Traktanden stimmen wird, und die übrigen Gesellschaftsvertreter werden diesem designierten Gesellschaftsvertreter Stimmrechtsinstruktionen erteilen. Gesellschaften, welche Aktionäre sind, werden hinsichtlich weitere Einzelheiten dieses Verfahrens verwiesen auf die Richtlinien des Institute of Chartered Secretaries and Administrators on proxies and corporate representatives (<http://www.icsa.org.uk/>). Diese Richtlinien enthalten ein Musterbestellbrief, für den Fall, dass der Vorsitzende gemäss obiger Beschreibung (a) bestellt werden soll.

14. Die folgenden Dokumente sind durch jede Person bis zum Datum der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft während normalen Geschäftsöffnungszeiten jedes Wochentages (ausgenommen Samstag, Sonntag und an Feiertagen) einsehbar. Ausserdem können die Dokumente durch jede Person im Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2-4, Zug, Schweiz, ab 15 Minuten vor Beginn und während der Dauer der Versammlung eingesehen werden:
- i) Kopien der Arbeits- und Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsräten; und
 - ii) Kopien der Amtsbestellungsbrieife betreffend die nicht geschäftsführenden Verwaltungsräte.

Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SIX Swiss Exchange gehandelte Aktien (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche an der SIX Swiss Exchange (und nicht am London Stock Exchange) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIX SIS AG und durch BNP Paribas als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (Depots) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es zufolge Kaufs an der SIX Swiss Exchange, in jedem Fall ohne die Umwandlung in verbrieft Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit am London Stock Exchange verlangt zu haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts „SIX-Aktionäre“):

- (a) Wie im Information Memorandum betreffend die Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar /März 2002 angekündigt, wird den SIX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der Generalversammlung in Zug oder in London teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch eine der genannten Banken direkt darüber informiert, wie sie verfahren können und sollen, wenn sie teilnehmen oder einen Vertreter ernennen möchten. Zusammen mit diesen Informationen werden sie den Einladungstext erhalten und, auf Anfrage, den Geschäftsbericht 2008 der Gesellschaft (in Englisch) sowie die englische Originaleinladung zu dieser Generalversammlung. SIX-Aktionäre, welche so von Credit Suisse, UBS AG oder ZKB direkt angeschrieben werden, sind gebeten, sich genau und fristgemäss an die entsprechenden Erläuterungen ihrer Bank zu halten, widrigenfalls sie oder ihre Vertreter nicht zur Generalversammlung zugelassen werden können.
- (b) Wie ebenfalls im genannten Information Memorandum erwähnt, werden SIX-Aktionäre, welche ihre Berechtigung an den Aktien nicht bei Credit Suisse, UBS AG oder ZKB halten, nicht separat informiert und dokumentiert, und es werden ihnen keine Teilnahmerechte wie vorerwähnt eingeräumt. Diese SIX-Aktionäre, welche trotzdem Teilnahmerechte wahrnehmen wollen, haben folgende alternative Möglichkeiten (welche sofortige Umsetzung verlangen):
- Übertragung ihrer Berechtigung an den Aktien in ein Depot bei einer der vorgenannten Banken (Credit Suisse, UBS AG oder ZKB); oder
 - Übertragung ihrer Rechte an den Aktien, welche an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden (SIX-Aktien), zur Handelbarkeit am London Stock Exchange; oder
 - Umwandlung ihrer SIX-Aktien in verbrieft Aktien;

In jedem Fall wäre dies (wie erwähnt) unverzüglich über die Hausbank zu veranlassen.

- (c) Jeder Aktionär, welcher persönlich an der Generalversammlung teilnehmen will, oder jeder dazu ernannte Bevollmächtigte, wird (vor und an der Versammlung) seine Identität zuhanden der Gesellschaft, ihrer Vertreter und Berater und anderer mit ihrem (wirtschaftlichen) Aktienbesitz und mit der Vorbereitung der Versammlung befassten Parteien, inkl. SIX SIS AG und BNP Paribas (letzterer als registrierte Aktionärin seiner (wirtschaftlichen) Berechtigung), und möglicherweise sonstiger Personen und Institutionen, inkl. (Regierungs-) Behörden offenzulegen haben.
- (e) Zudem können Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, eine Kopie des Geschäftsberichtes 2008 sowie der englischen Originaleinladung zu dieser Generalversammlung von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel 041/726 60 70, Fax 041/726 60 89, e-mail: 'bmattenberger@xstrata.com').